



Bericht

über die Prüfung

der Jahresrechnung
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

der

**Stiftung Aktive Bürgerschaft
Berlin**

2020-22-263

Exemplar-Nr.: 3

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>	
1	Prüfungsauftrag	5
2	Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfung	6
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2	Jahresrechnung	9
4.2	Gesamtaussage der Jahresrechnung	9
5	Rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Verhältnisse	9
5.1	Rechtliche Grundlagen	9
5.2	Wirtschaftliche Verhältnisse	10
5.2.1	Einnahmen und Ausgaben	10
5.2.2	Vermögen	10
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
7	Wiedergabe der Bescheinigung	12

Anlagenverzeichnis

- 1 Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020
- 2 Gegenüberstellung Jahresrechnung und Etatvoranschlag 2020
- 3 Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Die in diesem Bericht enthaltenen Zahlen werden teilweise gerundet dargestellt, sodass sich beim Nachvollziehen der Rechenoperationen gegebenenfalls geringfügige Abweichungen ergeben können.

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
DGR	DGR Deutsche Genossenschafts-Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, Bonn
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
ff.	folgende
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IT	Informationstechnologie
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
TEUR	Tausend Euro
StiftG Bln	Berliner Stiftungsgesetz
u. a.	unter anderem
z. B.	zum Beispiel

1 Prüfungsauftrag

1 Die Geschäftsführung der

Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin,
- im Folgenden "Stiftung Aktive Bürgerschaft" oder "Stiftung" -

hat uns mit der freiwilligen Prüfung der Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beauftragt.

Darüber hinaus hat uns die Geschäftsführung der Stiftung in Erweiterung dieses Prüfungsauftrags beauftragt, aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 3 StiftG Bln die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 zu prüfen.

2 Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

3 Der Prüfungsbericht wurde in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) des IDW erstellt und ist an die geprüfte Stiftung gerichtet.

4 Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die unter dem 16. März 2021/21. April 2021 getroffene Vereinbarung sowie ergänzend die als Anlage 4 beigefügten AAB. Die Haftung für die Prüfung richtet sich nach Nr. 9 Abs. 2 der AAB.

5 Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Stiftung und deren Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 der Satzung zur Weitergabe an die Staatsaufsicht Berlin und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

6 Die Darstellung von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung der Stiftung in der Jahresrechnung liegt in der Verantwortung des Vorstands der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, zur Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen.

7 Bei der Aufstellung der Jahresrechnung sind die gesetzlichen Vertreter von der Fortführung der Stiftungstätigkeit ausgegangen.

8 Die gesetzlichen Vertreter der Stiftung haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Wir können insofern zur Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nicht nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.

9 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der Stiftung und ihrer voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Annahme der Fortführung der Stiftungstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter in der Jahresrechnung für zutreffend.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

10 Gegenstand unserer Prüfung waren auftragsgemäß die Jahresrechnung (Vermögensübersicht, Einnahmen-Überschussrechnung, Anhang) sowie die zugrunde liegende Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

Gegenstand der Prüfung war außerdem aufgrund der Erweiterung des Prüfungsauftrags die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend § 8 Abs. 2 des StiftG Bln.

11 Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die Aufstellung der Jahresrechnung nach den Bestimmungen der §§ 80 bis 88 BGB sowie dem StiftG Bln liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

Unsere Aufgabe ist es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die erhaltenen Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

12 Art und Umfang der Prüfung der Jahresrechnung erfolgten unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards "Prüfung von Stiftungen" (IDW PS 740) sowie den von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin in der Fassung vom 22. Juli 2003 veröffentlichten "Stiftungsrechtliche Hinweise für Abschlussprüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse von Stiftungen". Darüber hinaus haben wir bei der Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel den ISAE 3000 (Revised) beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

13 Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet worden sind.

- 14 Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand der Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 15 Die Prüfung wurde von uns im Juni 2021 durchgeführt.
- 16 Ausgangspunkt unserer Abschlussprüfung war die geprüfte Jahresrechnung der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
- 17 Entsprechend dem risikoorientierten Prüfungsansatz wurden die Prüfung an den Risikofaktoren ausgerichtet.
- 18 Zur Beurteilung der Risikofaktoren der Stiftung und zur Festlegung der Prüfungsstrategie haben wir kontinuierlich im Verlauf der Prüfung Informationen über die Stiftung und ihr Umfeld gewonnen.
- 19 Als Prüfungsschwerpunkte wurden die Erfassung und Bewertung der sonstigen Wertpapiere sowie die vollständige Erfassung der Einnahmen und darüber hinaus die Erhaltung des Stiftungsvermögens (Stiftungskapital) und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel identifiziert.
- 20 Neben den Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung (einschließlich Aufbauprüfungen) und Funktionsprüfungen haben wir aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.
- 21 In Prüffeldern mit für die Prüfung relevanten Kontrollaktivitäten hinsichtlich einzelner Prüfungsaussagen haben wir unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Aufbauprüfungen deren Wirksamkeit durch ausgewählte Funktionsprüfungen verifiziert.
- 22 Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Wesentlichkeit in Abhängigkeit von den Kenntnissen aus vorherigen Prüfungen und der Risikobeurteilung sowie den Ergebnissen der Funktionsprüfungen festgelegt.
- 23 Zur Erlangung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise, um begründete Schlussfolgerungen zur Bildung von Prüfungsurteilen zu ziehen, wurden Verfahren der bewussten Auswahl bzw. repräsentative Auswahlverfahren verwendet.
- 24 Für die Prüfung der Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.
- 25 Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns auch auf Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter als Sachverständige der Stiftung (Ergebnisse von Softwareprüfungen) gestützt und diese soweit möglich verwertet.
- 26 Aufgrund der Erweiterung des Prüfungsauftrags haben wir außerdem folgende zusätzliche Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung des ISAE 3000 (Revised) durchgeführt:
 - Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens entsprechend § 3 StiftG Bln,
 - Prüfung der Verwendung der Stiftungsmittel nach den einschlägigen Gesetzen und der Satzung.

27 Die für die Durchführung der Prüfung erforderlichen Informationen sowie Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht.

In der vom Vorstand unterzeichneten berufsüblichen Vollständigkeitserklärung wurde uns insbesondere versichert, dass

- die erforderlichen Informationen sowie Aufklärungen und Nachweise richtig und vollständig gegeben worden sind,
- alle Geschäftsvorfälle entsprechend den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet und in der Jahresrechnung entsprechend den deutschen, für Stiftungen geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt worden sind,
- die Jahresrechnung in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Stiftungen geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt,
- alle Vorkehrungen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens getroffen und die Stiftungsmittel entsprechend den einschlägigen Gesetzen und der Satzung verwendet worden sind.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28 Die Buchführung erfolgt durch die Steuerberaterin Angela Reining, Berlin, auf Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Danach obliegt dieser die technische und organisatorische Abwicklung der Buchführung. Die Verantwortlichkeit für die Buchführung in handels- und steuerlicher Hinsicht verbleibt bei der Stiftung.

29 Wir haben uns davon überzeugt, dass die Tätigkeit der Dienstleisterin hinreichend durch das interne Kontrollsystem der Stiftung überwacht wird. Zusätzliche Prüfungshandlungen bei der Dienstleisterin waren nicht durchzuführen.

30 Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Buchführung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

31 Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass das IT-gestützte Rechnungssystem nicht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den einschlägigen Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen entspricht, um die gesetzlich geforderten Prüfungsaussagen über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung treffen zu können.

32 Die Informationen aus den weiteren geprüften Unterlagen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresrechnung abgebildet worden.

4.1.2 Jahresrechnung

- 33 Die geprüfte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.
- 34 Die Jahresrechnung wurde ordnungsmäßig aus der Buchführung sowie den weiteren geprüften Unterlagen der Stiftung abgeleitet.

Die Einnahmen und Ausgaben werden untergliedert nach:

- dem ideellen Bereich und
- der Vermögensverwaltung.

- 35 In der Jahresrechnung wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung, unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Stiftung in allen wesentlichen Belangen beachtet.

4.2 Gesamtaussage der Jahresrechnung

- 36 Grundsätzlich gelten für die Stiftung lediglich die Rechnungslegungsvorschriften des BGB, da sie kein Handelsgewerbe betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

5 Rechtliche Grundlagen und wirtschaftliche Verhältnisse

5.1 Rechtliche Grundlagen

- 37 Die rechtlichen Grundlagen sind insgesamt in Anlage 3 dargestellt.
- 38 Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung erheblich auswirken können, liegen nach den erhaltenen Auskünften und unseren Feststellungen nicht vor.

5.2 Wirtschaftliche Verhältnisse

5.2.1 Einnahmen und Ausgaben

39 Die Ergebnisse der Teilbereiche stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Ideeller Bereich	-38,4	-55,2
Vermögensverwaltung	-12,5	18,7
Stiftungsergebnis	-50,9	-36,5

Die Gesamteinnahmen der Stiftung von 664,1 TEUR unterschritten die Ausgaben der Stiftung in Höhe von 715,0 TEUR um 50,9 TEUR. Die Tätigkeit der Stiftung konnte größtenteils aus den laufenden Einnahmen finanziert werden. Das negative Stiftungsergebnis wurde aus den Rücklagen der Stiftung (Betriebsmittelrücklage) gedeckt.

40 Die Abweichungen zwischen dem Etatvoranschlag 2020 und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind in einer Gegenüberstellung in der Anlage 2 dargestellt.

5.2.2 Vermögen

41 Zusammengefasst ergibt sich im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	4,0	1,6
Sachanlagen	9,0	12,4
Finanzanlagen	4,4	4,4
Sonstige Vermögensgegenstände	12,6	12,6
Wertpapiere	1.090,6	1.102,3
Liquide Mittel	50,3	88,4
	1.170,9	1.221,7

42 Die Struktur des Eigenkapitals der Stiftung zu den letzten beiden Bilanzstichtagen stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2020	31.12.2019
	TEUR	TEUR
Stiftungskapital	1.100,0	1.100,0
Rücklagen	70,9	121,7
	1.170,9	1.221,7

- 43 Der Rückgang der Rücklagen in Höhe von 50,8 TEUR bzw. 41,7 % resultiert aus der Auflösung der Betriebsmittelrücklage zur Deckung des negativen Stiftungsergebnisses.

Die Entwicklung der Rücklagen stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	2020 TEUR	2019 TEUR
<u>Betriebsmittelrücklage</u>		
1. Januar	81,9	118,4
Auflösung	50,8	36,5
31. Dezember	31,1	81,9
<u>Freie Rücklage</u>		
31. Dezember	39,8	39,8
	<u>70,9</u>	<u>121,7</u>

Die Rücklagen sind für die Erfüllung der Stiftungszwecke im Folgejahr vorgesehen.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

- 44 In Erweiterung des freiwilligen Auftrags zur satzungsgemäßen Prüfung der Jahresrechnung hat uns die Geschäftsführung der Stiftung beauftragt, aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 3 StiftG Bln die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu prüfen.
- 45 Unsere Prüfung aus dieser Erweiterung des Prüfungsauftrags hat ergeben, dass in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum 31. Dezember 2020 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 satzungsgemäß verwendet wurden.

7 Wiedergabe der Bescheinigung

46 "An die Stiftung Aktive Bürgerschaft, Berlin

Die Buchführung und die Jahresrechnung der Stiftung, bestehend aus Vermögensübersicht, Einnahmen-Überschussrechnung und Anhang, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel hat keine Einwendungen ergeben."

Bonn, 22. Juni 2021

DGR Deutsche Genossenschafts-Revision
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH



ppa. Andreas Quaschnig
Wirtschaftsprüfer



ppa. Dieter Gahlen
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020

Stiftung Aktive Bürgerschaft, Reinhardtstr. 25, 10117 Berlin

	<u>31.12.2020</u> EUR	<u>31.12.2019</u> EUR		<u>31.12.2020</u> EUR	<u>31.12.2019</u> EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>			I. <u>Stiftungskapital</u>	1.100.000,00	1.100.000,00
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte, entgeltlich erworbene Konzessionen	3.954,00	1.611,00	II. <u>Rücklagen</u>	70.850,07	121.726,68
II. <u>Sachanlagen</u>			III. <u>Ergebnis</u>	0,00	0,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.963,00	12.368,00			
III. <u>Finanzanlagen</u>					
Beteiligungen	4.368,00	4.368,00			
B. Umlaufvermögen					
I. <u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>	12.638,13	12.638,03			
II. <u>Sonstige Wertpapiere</u>	1.090.616,33	1.102.313,04			
III. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>					
	<u>50.310,61</u>	<u>88.428,61</u>			
	<u>1.170.850,07</u>	<u>1.221.726,68</u>		<u>1.170.850,07</u>	<u>1.221.726,68</u>

	2020		2019
	EUR	EUR	EUR
A. Ideeller Bereich			
I. Einnahmen		654.884,73	721.215,51
1. Spenden zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe	497.882,90		524.443,00
2. Einnahmen aus Sponsorenvertrag	154.261,90		153.985,98
3. Sonstige Vereinseinnahmen des ideellen Bereichs	1.712,89		5.122,85
4. Vereinnahmte Umsatzsteuer 2020	1.027,04		1.472,97
5. Umsatzsteuererstattung 2015, 2018	0,00		36.190,71

	2020	2019
	EUR	EUR
II. Ausgaben	-693.242,51	-776.426,08
A. Personalaufwand		
1. Löhne und Gehälter	-440.368,08	-398.883,21
2. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	-97.214,43	-86.517,93
3. Sonstige Personalausgaben	-4.178,03	-2.393,74
B. Sonstige vereinsbedingte Ausgaben des ideellen Bereichs		
I. Sachkosten		
1. Bewirtungen	-1.660,31	-25.783,44
2. Raummieten für Veranstaltungen	-9.014,77	-13.339,79
3. Veranstaltungen (Technik, Ausstattung, Personal)	-179,31	-18.231,53
4. Zuwendungen an Dritte	-650,00	-36.650,00
5. Reise- und Übernachtungskosten	-13.870,40	-23.447,87
6. gezahlte Umsatzsteuer 2016, 2017	0,00	-3.045,00

	2020	2019
	EUR	EUR
7. abziehbare Vorsteuer 2020, 2019	-364,08	-23.333,23
8. nicht abziehbare Vorsteuer 2020	-14.198,44	0,00
II. Aufwendungen für Dienstleistungen		
1. IT-Dienstleistungen	-2.519,92	-2.246,25
2. Dienstleistungen bei Veranstaltungen	-687,50	-13.312,14
3. Dienstleistungen Administration	-19.272,64	-21.901,22
4. Kommunikationsaufwendungen	-7.533,60	-4.004,90
5. Abschreibungen	-4.812,00	-5.313,36

	2020		2019
	EUR	EUR	EUR
III Aufwendungen für Büro			
.			
1. laufende Bürokosten	-61.715,68		-74.560,67
2. Büromaterial	-2.117,99		-1.957,30
IV Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit			
.			
1. Druckkosten	-2.903,31		-7.146,74
2. Pressearbeit/Pressedienste	-9.982,02		-14.357,76
Ergebnis Ideeller Bereich	-38.357,78		-55.210,57

	2020		2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR
B. Vermögensverwaltung				
I. Einnahmen	9.182,42		18.976,92	
II. Ausgaben	21.701,25		243,61	
Ergebnis Vermögensverwaltung	-12.518,83		18.733,31	
JAHRESFEHLBETRAG	-50.876,61		-36.477,26	
C. Veränderungen Kapital/Rücklagen				
1. Veränderung Betriebsmittelrücklage	-50.876,61		-36.477,26	
2. Veränderung anderer Rücklagen	0,00		0,00	
		-50.876,61		-36.477,26
ERGEBNIS		0,00		0,00

A. Allgemeine Angaben

I. Bilanzierungsmethoden

In der Jahresrechnung sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Einnahmen und Ausgaben enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Ausgaben nicht mit Einnahmen verrechnet worden.

Das Anlage- und Umlaufvermögen und das Eigenkapital wurden in der Vermögensübersicht gesondert ausgewiesen und hinreichend aufgegliedert.

Das Anlagevermögen weist nur Gegenstände aus, die bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen. Ausgaben für die Gründung der Stiftung und für die Beschaffung des Eigenkapitals wurden nicht bilanziert.

.

II. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Vermögensübersicht zum Anfang des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Vermögensübersicht des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Stiftung ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung der Jahresrechnung bekannt geworden sind.

Einzelne Positionen wurden wie folgt bewertet:

- Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.
- Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.
- Grundlage der planmäßigen Abschreibung war die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800,00 Euro wurden sofort abgeschrieben.

- Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit dem Nennbetrag angesetzt.
- Die Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.
- Die liquiden Mittel wurden zum Nennwert bewertet.

III. Sonstige Angaben

Auflösung steuerlich zulässiger Rücklagen:

Auflösung § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO € 50.876,61

Geschäftsführer:

Dr. Stefan Nährlich

Mitglieder des Stiftungsvorstandes:

Dr. Peter Hanker (Vorsitzender)

Dr. Holger Backhaus-Maul

Willem Johannes Buesink

Michael Sauer

Melanie Schmergal


Dr. Kirsten Siersleben

Günter Vogt (bis 31.12.2020)

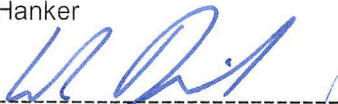
Dr. Stefan Nährlich (ab 01.01.2021)

Unterzeichnung der Jahresrechnung 2020

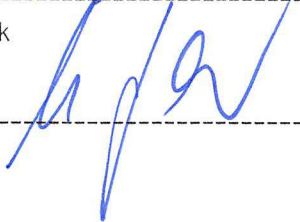
Berlin, den 19.4.2021



Dr. Hanker

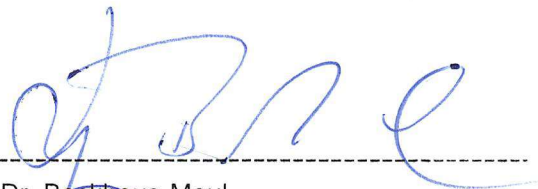


Buesink

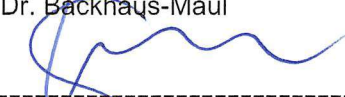


Sauer

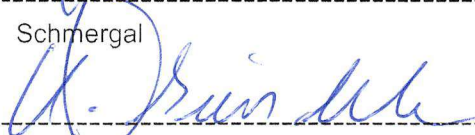
Vogt



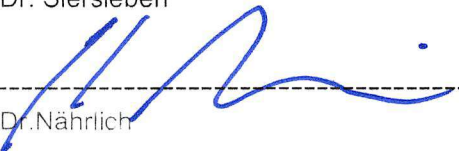
Dr. Backhaus-Maul



Schmergal



Dr. Siersleben



Dr. Nährlich

Gegenüberstellung Jahresrechnung und Etatvoranschlag 2020

	Jahresrech- nung	Etat	Abweichung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Einnahmen				
Spendeneinnahmen	497,9	538,0	-40,1	7,5
Sponsoringeinnahmen	154,3	165,0	-10,7	6,5
Sonstige Einnahmen	1,7	3,3	-1,6	48,5
Erstattungen	0,0	15,6	-15,6	100,0
Vereinnahmte Umsatzsteuer 2020	1,0	0,0	1	-
	<u>654,9</u>	<u>721,9</u>	<u>-67,0</u>	<u>9,3</u>
Ausgaben				
Löhne und Gehälter	440,4	450,0	-9,6	2,1
Soziale Abgaben, Altersversorgung	97,2	100,0	-2,8	2,8
Sonstige Personalausgaben	4,2	0,0	4,2	-
Bewirtung	1,7	25,0	-23,3	93,2
Raummieten für Veranstaltungen	9,0	51,8	-42,8	82,6
Veranstaltungen	0,2	19,9	-19,7	99,0
Zuwendungen an gem. Organisationen	0,6	0,0	0,6	-
Reise- und Übernachtungskosten	13,9	7,0	6,9	98,6
IT- Dienstleistungen	2,5	10,0	-7,5	75,0
Dienstleistungen bei Veranstaltungen	0,7	14,4	-13,7	95,1
Dienstleistungen Administrator	19,3	20,0	-0,7	3,5
Telekommunikation / Internet	7,5	11,8	-4,3	36,4
laufende Bürokosten	61,7	65,7	-4,0	6,1
Büromaterial	2,1	2,0	0,1	5,0
Druckkosten	2,9	6,9	-4,0	58,0
Pressearbeit / Pressedienste	10,0	8,5	1,5	17,6
Präsentationssysteme	0,0	1,5	-1,5	100,0
Abschreibungen	4,8	0,0	4,8	-
Nicht abziehbare Vorsteuer 2020	14,2	0,0	14,2	-
Abziehbare Vorsteuer	0,4	0,0	0,4	-
	<u>693,3</u>	<u>794,5</u>	<u>-101,2</u>	<u>12,7</u>
Ergebnis ideeller Bereich	-38,4	-72,6	34,2	47,1
Einnahmen Vermögensverwaltung				
Einnahmen aus Dividenden und Zinsen	9,2	0,0	9,2	-
	<u>9,2</u>	<u>0,0</u>	<u>9,2</u>	<u>-</u>
Ausgaben Vermögensverwaltung				
Kursverluste aus dem Grundstocksvermögen	21,7	0,0	21,7	-
	<u>21,7</u>	<u>0,0</u>	<u>21,7</u>	<u>-</u>
Ergebnis Vermögensverwaltung	-12,5	0,0	-12,5	-
Jahresergebnis	-50,9	-72,7	21,8	30,0

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1 Rechtliche Verhältnisse

Gründung	27. November 2014
Bezeichnung	Stiftung Aktive Bürgerschaft
Rechtsform	Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts Am 10. Dezember 2014 wurde die Stiftung von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin als rechtsfähig anerkannt.
Sitz	Berlin
Stiftungszweck	Zweck der Stiftung gemäß § 3 der Satzung ist es, über bürgerschaftliches Engagement zu informieren und zu beraten, Engagierte, Multiplikatoren und Förderer zu schulen und weiterzubilden, Personen und Organisationen für ein aktives Engagement z. B. in Form von Stiften, Spenden oder ehrenamtlichem Engagement zu gewinnen und die Entwicklung bürgerschaftlichen Engagements in Theorie und Praxis zu fördern.
Satzung	Die Satzung wurde am 27. November 2014 errichtet und trat am Tag nach der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 10. Dezember 2014. Die Stiftung verfolgt gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Organe	Die Stiftung hat folgende Organe: - Stiftungsvorstand - Stiftungsrat
Stiftungsvorstand	Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen. Die Mitglieder des Vorstandes sind bzw. waren: Dr. Peter Hanker (Vorsitzender) Dr. Holger Backhaus-Maul Willem Johannes Buesink Michael Sauer Melanie Schmergal Dr. Kirsten Siersleben Günter Vogt (bis 31. Dezember 2020) Dr. Stefan Nährlich (ab 1. Januar 2021)

Stiftungsrat	<p>Der Stiftungsrat besteht aus geborenen Mitgliedern. Dem Stiftungsrat können ferner auch juristische Personen (kooperative Mitglieder) und natürliche Personen (persönliche Mitglieder) angehören.</p> <p>Der Stiftungsrat unterstützt die Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung (u. a. Genehmigung des Jahresabschlusses, Bestellung des Abschlussprüfers und Entlastung des Vorstandes). Er setzt sich derzeit (31.12.2020) aus 37 Mitgliedern zusammen.</p>
Rechnungsjahr	Kalenderjahr
Geschäftsführer	<p>Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.</p> <p>Der Vorstand hat auf seiner Sitzung vom 20. April 2015 Herrn Dr. Stefan Nährlich rückwirkend zum 11. Dezember 2014 als Geschäftsführer der Stiftung bestellt.</p>

Wirtschaftliche Grundlagen

Die Einnahmequellen für die Tätigkeit sind insbesondere Spenden. Daneben werden Einnahmen aus der Vermögensverwaltung erzielt.

Die Stiftung nutzt für ihre Tätigkeit gemietete Räume in Berlin. Die Stiftung beschäftigte zum 31. Dezember 2020 16 festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung wird in steuerlichen Angelegenheiten durch die Steuerberaterin Angela Reining betreut.

Ein Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO liegt vor.

Der Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2016 bis 2018 wurde am 10. Februar 2021 durch das Finanzamt erlassen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.